



Kassennärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

IT in der Arztpraxis

Verfahrensbeschreibung zur Erstellung und Verarbeitung von XML-Stammdateien für die ARV-Schnittstelle

[KBV_ITA_AHEX_Verfahrensbeschreibung_ARV]

Dezernat Digitalisierung und IT

10623 Berlin, Herbert-Lewin-Platz 2

Kassennärztliche Bundesvereinigung

Version 2.02
Datum: 14.08.2019
Kennzeichnung: Öffentlich
Status: In Kraft

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
2.02	14.08.2019	KBV	<ul style="list-style-type: none">• Klarstellung der Bereitstellungsfristen		6
2.01	19.10.2018	KBV	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Änderungen• Anpassung der Kapitel 1, Punkt 6. und Kapitel 3, Punkt 6 an Änderungen der ARV-Schnittstelle• Kapitel 1, Punkt 6 entfallen	- -	
2.00	28.09.2016	KBV	Anpassung der Verfahrensweise bzgl. des Medikationskataloges		5, 6
1.08	03.08.2013	KBV	Redaktionelle Korrektur		6

INHALTSVERZEICHNIS

DOKUMENTENHISTORIE	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
1 ERSTELLUNG DER ARV-STAMMDATEIEN	4
2 ÜBERTRAGUNG DER ARV-STAMMDATEN DURCH DIE KV AN DIE KBV	6
3 HINWEISE AN DIE SOFTWAREHÄUSER FÜR DEN UMGANG MIT FEHLERN IN DEN ARV-STAMMDATEIEN, DIE ALS PRODUKTIVDATEI VERÖFFENTLICHT SIND	6

1 Erstellung der ARV-Stammdateien

Bei Erstellung der Stammdatei durch die Landesebene sind einige wichtige Punkte zusätzlich zur Schnittstellenbeschreibung zu beachten:

1. Jede neue ARV-Stammdatei sollte vor der Veröffentlichung ein Testverfahren durchlaufen, um die Qualität der Daten zu verbessern. Im Rahmen dieses Testverfahrens wird die ARV-Stammdatei durch mindestens 2 Softwareanbieter auf die formale und inhaltliche Konsistenz der Daten hin überprüft. Aus dem Dateinamen muss bereits erkennbar sein, in welchem Zustand die Datei sich befindet. Wenn der Dateinamen auf „st+TEST“ endet, handelt es sich um eine Datei für das Testverfahren, endet der Dateinamen auf „st+RELEASE“, handelt es sich um eine Datei für den Produktivbetrieb, die von der KBV veröffentlicht wird. Alle Anbieter von **Arzneimittelverordnungs-systemen-Verordnungssoftware** können als Tester am Testverfahren teilnehmen und werden gebeten, sich mit Angabe der E-Mail-Adressen beim Postfach arv@kbv.de anzumelden.
2. Im Header der ARV-Stammdatei sollte im Element `<telecom>` neben der zentralen Telefonnummer der KV mindestens die Telefonnummer und Email-Adresse des für die Stammdatei verantwortlichen KV-Mitarbeiters angegeben sein, so dass die Softwarehäuser gegebenenfalls direkt Kontakt aufnehmen können.
3. Im Header jeder ARV-Stammdatei muss das Erstellungsdatum und die Dauer der Gültigkeit für die Stammdatei angegeben werden. In der Regel ist eine ARV-Stammdatei bis zum Ende eines Jahres gültig. Bei Bedarf erfolgt in der Regel quartalsweise eine Neulieferung durch die KV an die KBV. Über die Gültigkeitsdauer hinaus darf die Stammdatei nicht eingesetzt werden. Falls die in Verwendung befindliche Stammdatei im nächsten Jahr weiter gültig sein soll, muss ihre Gültigkeitsdauer durch die KV explizit verlängert werden.

Falls eine ARV-Stammdatei vor dem Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer von der KV zurückgezogen wird, und diese KV für das laufende Jahr keine Regelungen mehr veröffentlichen möchte, so muss diese KV eine ARV-Stammdatei zur Verfügung stellen, welche keine Regelungen enthält.

4. Wir möchten die KVen ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe von ATC-Codes und PZN (die allerdings schnell veraltet sein können), bei der Definition der Arzneimittel in den meisten Fällen die eindeutigste Lösung ist. Bei der Verwendung der Elemente `<standardaggregat>` und `<handelsnamen>` zur Definition von Regeln kann es infolge abweichender Schreibweisen in den Arzneimitteldatenbanken der PVS-Anbieter zu Unschärfen kommen, so dass bestimmte Arzneimittel möglicherweise nicht gefunden werden. Die folgenden Anweisungen betreffen nur diejenigen KVen, die die Elemente `<standardaggregat>` und/oder `<handelsnamen>` verwenden.

Beispiel: Würde zum Beispiel „Zyprexa,“ als Standardaggregat angegeben, so ist in der Regel das Ziel, alle Präparate einschließlich aller Wirkstärken und Packungsgrößen sowie alle Reimporte einzubeziehen. Um dies als Suchdefinition darzustellen, sollte hier im Element `<standardaggregat>` an den Namen ein Leerzeichen und als Joker für eine beliebige Zeichenkette ein „*“ angegeben werden, also „Zyprexa*“. Im Einzelfall sollte durch die KV sichergestellt sein, dass bei dieser Suchdefinition keine ungewollten Präparate im Ergebnis vorkommen.

Die korrekte Schreibweise muss unbedingt eingehalten werden, und es sollte sichergestellt sein, dass keine Abgrenzungsschwierigkeiten durch namensgleiche Kombinationspräparate auftreten können. Z. B. würde durch „Fempress*“ sowohl das Präparat „Fempress®“ als auch das Kombinationspräparat „Fempress plus®“ mit erfasst. Gleiches gilt für „Rasilez®“ und „Rasilez® plus“.

Mit der Kennzeichnung "*Name Leerzeichen Sternchen*," wird ein bestimmtes Standardaggregat definiert. Grundsätzlich ist diese Angabe auch in der Kategorie Handelsname denkbar, faktisch verwischt sich damit jedoch der Unterschied zwischen Handelsname und Standardaggregat. Es ist denkbar, eine Kennzeichnung als "Omeprazol*" in der Kategorie Standardaggregat oder eine Kennzeichnung als "Omeprazol ratiopharm*" in der Kategorie Handelsnamen zu machen. In der Kategorie Standardaggregat muss das Sternchen zwingend angegeben werden, in der Kategorie Handelsname jedoch bei vollständiger Angabe des Handelsnamens nicht.

5. Bei Angabe von Standardaggregaten und Handelsnamen sind die Sonderzeichen für Trademark [™] oder für Registrierung [®] nicht mit anzugeben. Die Sonderzeichen sind durch ein Leerzeichen zu ersetzen.
6. Hinweistexte sollten möglichst kurz gehalten werden. Bitte begrenzen Sie möglichst auch die Anzahl und Länge der PDF-Dokumente, die beispielsweise bei dem Element *<behandlungsalternativenregelung>* hinterlegt werden können. Alternativ könnten Sie einen Internet-Link angeben, bei dem sich der Arzt das entsprechende Dokument herunterladen kann.
7. Bitte stellen Sie korrigierte Stammdateien wieder über den SFTP-Server der KBV zur Verfügung. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Softwarehäuser über die Korrektur informiert werden.
8. Besonderheiten bei der Verwendung bzw. Nutzung der indikationsgerechten wirtschaftlichen Wirkstoffauswahl (IWW).
 - KVen, welche keine Nutzungsvereinbarung mit der KBV bzgl. der Daten zum IWW besitzen, können die ab dem 1. Oktober 2016 quartalsweise bereitgestellte ARV-Stammdatei durch die KBV ignorieren. An den bestehenden Verarbeitungs- bzw. Erstellungsprozessen in den KVen ändert sich nichts.
 - KVen, welche eine Nutzungsvereinbarung mit der KBV bzgl. der Daten zum IWW besitzen, müssen in der von der KBV bereitgestellten ARV-Stammdatei folgende Änderungen vornehmen:
 - i. In der bereitgestellten Datei müssen die nach Nummer 1 bis 3 beschriebenen Daten entsprechend den regionalen Informationen angepasst werden.
 - ii. Die bereitgestellte Datei kann um weitere regionale ARV-Stammdaten erweitert werden.

2 Übertragung der ARV-Stammdaten durch die KV an die KBV

Spätestens zweieinhalb Monate vor Quartalsbeginn sollten die ARV-Stammdatei mit dem Status „TEST“, 2 Monate vor Quartalsbeginn **muss** die ARV-Stammdatei mit dem Status „RELEASE“ durch die KV per SFTP an die KBV übertragen werden. Die Bereitstellung der ARV-Stammdaten erfolgt durch die KBV im Rahmen des **regulär im** Quartalsupdate für die Hersteller von Praxissoftware **und bei Bedarf in Rahmen eines Sonderupdates**.

Die Datenlieferungen zwischen der KBV und den KVen entsprechen der KV-DTA-Richtlinie.

Ab dem 1. Oktober 2016 stellt die KBV den KVen quartalsweise eine ARV-Stammdatei für die interne Weiterverarbeitung bzw. Verwendung (siehe Kapitel 1 Nr. 9) auf dem SFTP-Server unter dem Pfad /alle_kven/arv/ausgabe zur Verfügung. Die bereitgestellte Stammdatei ist eine XML-Datei in einem ZIP-Archiv, welches gemäß KV-DTA-Richtlinie nach dem Muster 74EJJQ01.ARV benannt wird.

Die Übertragung der regionalen ARV-Stammdatei von den KVen zur KBV erfolgt per SFTP. Die Stammdatei ist eine XML-Datei in einem ZIP-Archiv, welches gemäß KV-DTA-Richtlinie (Abschnitt 6.1.2) nach dem Muster KVEJJQ01.ARV benannt ist. Dabei entspricht KV der absendenden KV-Nummer, JJ den beiden letzten Ziffern des Gültigkeitsjahres und Q dem Quartal, ab dem die Daten eingesetzt werden.

Als Beispiel eine XML-Datei der KV38 für 2010, welche ab dem 2. Quartal gültig ist:

arv_3.00_38_tf+2010q2_nr+2_st+TEST.xml wird gepackt zu 38E10201.ARV und **nicht** mit der Endung zip versehen. Diese Datei kommt dann auf den SFTP-Server unter kv38/arv/eingabe.

3 Hinweise an die Softwarehäuser für den Umgang mit Fehlern in den ARV-Stammdateien, die als Produktivdatei veröffentlicht sind

Wenn Sie eine fehlerhafte Angabe in einer Stammdatei feststellen, informieren Sie bitte die jeweilige KV, welche die Datei zur Verfügung stellt. Bitte informieren Sie uns ebenfalls in CC (siehe unter Punkt 4)

1. Wenn die Angabe einer PZN, ATC5, ATC4, Wirkstoff, Standardaggregat oder Handelsnamen von der KV in einer Arzneimittelvereinbarung in der Stammdatei irrtümlicherweise weggelassen oder vergessen wurde, so kann dieser Fehler vom Softwarehaus in der Regel nicht festgestellt werden, die Datei wird normal bearbeitet.
2. Wenn kein Treffer für einen gültigen Code in der Datenbank auffindbar ist, so wird die Datei normal weiterbearbeitet.
3. Wenn nur eine Wirkstoffangabe in Textform erfolgt und keine eindeutige Zuordnung möglich ist (Bsp. Duloxetin: Urologikum und Antidepressivum, dies sind zwei verschiedene ATC5-Codes), dann werden alle zur Wirkstoffgruppe gehörigen Präparate (in diesem Fall sowohl Yentreve® als auch Cymbalta®) in der Datenbank selektiert.
4. Bitte senden Sie eine Rückmeldung bzw. Fehlermeldung an die KV mit CC an die KBV (KBV_Arzneimittel@kbv.de; arv@kbv.de). Wenn die KV eine Korrektur der Stammdatei liefert, dann wird diese durch die KBV zeitnah im Internet zur Verfügung gestellt und es wird durch einen ITA-Newsletter darauf hingewiesen.
5. Wenn die von der Landesebene gelieferten PZN keinen Treffer in der Verordnungssoftware ergeben, wird die Datei normal weiterbearbeitet. Bitte senden Sie eine Fehlermeldung an die KV mit CC an die KBV (siehe 4.)

6. Wenn die von der Landesebene gelieferten Standard-Aggregate oder Handelsnamen keinen Treffer in der Verordnungssoftware ergeben, wird die Datei normal weiterbearbeitet. Bitte senden Sie eine Fehlermeldung an die KV mit CC an die KBV (siehe 4.)